

RS Vwgh 1979/4/23 2491/78

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.1979

Index

82/05 Lebensmittelrecht

Norm

LMG 1975 §17 Abs4;

1. LMG 1975 § 17 gültig von 15.08.2003 bis 20.01.2006 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 13/2006
2. LMG 1975 § 17 gültig von 01.07.1975 bis 14.08.2003

Rechtssatz

Die Verwaltungsbehörde ist verpflichtet, in einer der nachprüfenden Kontrolle durch die Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechtes zugänglichen Weise darzutun, aus welchen Gründen sie die Herstellung eines Produktes für bestimmte Gruppen von Verbrauchern im Sinne des § 17 Abs 1 legcit zu den nach dieser Gesetzesstelle rechtserheblichen Zwecken verneint. Die Verwaltungsbehörde ist verpflichtet, in einer der nachprüfenden Kontrolle durch die Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechtes zugänglichen Weise darzutun, aus welchen Gründen sie die Herstellung eines Produktes für bestimmte Gruppen von Verbrauchern im Sinne des Paragraph 17, Absatz eins, legcit zu den nach dieser Gesetzesstelle rechtserheblichen Zwecken verneint.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1979:1978002491.X01

Im RIS seit

17.09.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at